

Zwischen
dem Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.

(AGV MOVE)

und

der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer

(GDL)

wird folgender

**Tarifvertrag
zur Förderung des Übertrags von Zeitguthaben in die
betriebliche Altersvorsorge (bAV)**

(bAV-FörderTV AGV MOVE GDL)

geschlossen:

Soweit in diesem Tarifvertrag die Bezeichnung Arbeitnehmer verwendet wird, sind hiervon sowohl weibliche wie auch männliche Arbeitnehmer sowie Solche mit nichtbinären Geschlechtsidentitäten erfasst. Die ausschließliche Verwendung einer Geschlechtsform soll keinerlei Diskriminierung gegenüber den anderen Geschlechtern darstellen, sondern ausschließlich die Verständlichkeit der Inhalte fördern.

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt

a) **betrieblich** für die Unternehmen gem. Anlage

b) **persönlich**

für Arbeitnehmer, denen nicht nur vorübergehend eine Tätigkeit nach

aa) Anlage 1a, Anlage 1b und Anlage 1c zum BuRa-ZugTV AGV MOVE GDL, Anlage 2 zum LrfTV AGV MOVE GDL, Anlage 2 zum ZubTV AGV MOVE GDL oder Anlage 2 zum DispoTV AGV MOVE GDL übertragen ist.

Protokollnotiz:

Es wird klargestellt, dass Instruktoren / Master-Instruktoren, die Simulatoren betreuen, Ansprüche haben, obwohl sie vom betrieblichen Geltungsbereich nicht erfasst sind.

- bb) Anlage 2, Anlage 3 oder Anlage 4 zum BuRa-EVU FZITV AGV MOVE GDL
- cc) Anlage 2, Anlage 3, Anlage 4 oder Anlage 5 zum TVA AGV MOVE GDL übertragen ist.

§ 2

Einbringung von Zeitguthaben in die betriebliche Altersvorsorge

- (1) Der Arbeitnehmer kann auf Antrag Zeitguthaben aus Überzeit ganz oder teilweise in die betriebliche Altersvorsorge umwandeln. Darüber hinaus ist § 3 Abs. 5 Unterabs. 3 Anlage 7 zum EVU FZITV AGV MOVE GDL bzw. Anlage 12 zum TVA AGV MOVE GDL zu beachten.
- (2) Macht der Arbeitnehmer von dieser Entgeltumwandlungsmöglichkeit Gebrauch, wird das umzuwandelnde Zeitguthaben mit dem Stundensatz bewertet, der sich aus den jeweiligen tarifvertraglichen Entgeltbestimmungen zum Zeitpunkt der Entgeltumwandlung ergibt (Geldwert).
- (3) Der Geldwert nach Abs. 2 wird an den DEVK-Pensionsfonds als Versorgungsträger abgeführt.
- (4) Die Umwandlung dieser Geldwerte in die betriebliche Altersvorsorge ist begrenzt durch die Erreichung der Sozialversicherungsfreiheitsgrenze gem. § 1 Abs. 1 Nr. 9 Sozialversicherungsentgeltverordnung i. V. m. § 3 Nr. 63 Einkommenssteuergesetz. Oberhalb dieser Grenze können Geldwerte nicht umgewandelt werden.

§ 3

Auskunfts- und Antragsverfahren

- (1) Der Arbeitgeber stellt dem Arbeitnehmer zur Ausübung seines Antragsrechts aus dieser Fördervereinbarung entsprechendes Informationsmaterial zur Verfügung. Dazu gehören u. a. ein Musterantrag, die Angabe der für die Antragsbearbeitung zuständigen Stelle sowie beispielhafte Berechnungen.
- (2) Der Arbeitgeber stellt dem Arbeitnehmer im Rahmen der monatlichen Entgeltabrechnung eine Auskunft darüber zur Verfügung, welcher Geldwert zu diesem Zeitpunkt von Arbeitgeber und Arbeitnehmer bis zur Erreichung der Sozialversicherungsfreiheitsgrenze gem. § 2 Abs. 4 in die betriebliche Altersvorsorge umgewandelt werden kann. Der Arbeitgeber berücksichtigt hierbei sämtliche, vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer genutzten Möglichkeiten der Altersvorsorge entsprechend der Regelungen im KEUTV AGV MOVE GDL, in §§ 80, 80a LfTV AGV MOVE GDL, §§ 87, 88 LrfTV AGV MOVE GDL, 87, 88 ZubTV AGV MOVE GDL und §§ 87, 88 DispoTV AGV MOVE GDL bzw. entsprechender Bestimmungen im EVU FZITV AGV MOVE GDL bzw. TVA AGV MOVE GDL und der Rentenzusatzversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Protokollnotiz:

Für den Arbeitnehmer, der in der Rentenzusatzversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ehem. BVA Abteilung B) pflichtversichert ist, gelten besondere gesetzliche steuerrechtliche Regelungen. Für diesen Arbeitnehmer wird das noch mögliche Umwandlungsvolumen in der Entgeltabrechnung angegeben, das der Arbeitnehmer ohne Nachteile umwandeln kann.

- (3) Der Arbeitnehmer beantragt beim Arbeitgeber auf dieser Grundlage das von ihm umzuwandelnde Volumen aus seinem Zeitguthaben.

§ 4

Förderung der Einbringung in die bAV

- (1) Der Arbeitnehmer erhält für jede volle Stunde eines Zeitguthabens, das er umwandeln und in den Pensionsfonds einbringen will, einen Zuschuss zur betrieblichen Altersvorsorge (ZbAV) i. H. v. 5,00 Euro.
- (2) Auf diesen nach Abs. 1 erhöhten Geldwert erhält der Arbeitnehmer einen zusätzlichen zehnzehnten Bonus gem. den Bestimmungen des § 80a Abs. 3 LfTV AGV MOVE GDL, bzw. § 88 Abs. 3 LrfTV AGV MOVE GDL, § 88 Abs. 3 ZubTV AGV MOVE GDL oder § 88 Abs. 3 DispoTV AGV MOVE GDL bzw. entsprechender Bestimmungen im EVU FZITV AGV MOVE GDL bzw. TVA AGV MOVE GDL.
- (3) Der ZbAV und der Bonus gem. Abs. 2 erhöhen den Geldwert nach § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung.

§ 5

Unverfallbarkeit

Die Unverfallbarkeit der nach § 2 Abs. 3 erworbenen Anwartschaften auf betriebliche Altersvorsorge tritt mit sofortiger Wirkung ein.

§ 6

Verwaltungskosten

Der Arbeitgeber übernimmt die Verwaltungskosten für diesen Tarifvertrag bzgl. der Stückkosten und rechnungsmäßiger Verwaltungskosten.

§ 7
Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. November 2023 in Kraft.
- (2) Die Anlage „Unternehmen gem. § 1 bAV-FörderTV AGV MOVE GDL“ ist als Tarifregelung Bestandteil dieses Tarifvertrages.
- (3) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 2025, gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung tritt dieser Tarifvertrag mit Ablauf der Kündigungsfrist außer Kraft und wirkt nicht nach.

Berlin, den 26. März 2024

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)

Für die Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer
(GDL)

.....
Martin Seiler

.....
Claus Weselsky

.....
Ulrike Haber-Schilling

.....
Thomas Gelling

Unternehmen gem. § 1 bAV-FörderTV AGV MOVE GDL

DB Cargo AG
DB Fernverkehr AG
DB Regio AG
DB RegioNetz Verkehrs GmbH
S-Bahn Berlin GmbH
S-Bahn Hamburg GmbH